

# **Teilnahmebedingungen**

für die  
„KinderTraumZauberStadt KITRAZZA“ 2019

## **1. Geltungsbereich, Veranstalterin und Leistungen**

Diese Teilnahmebedingungen gelten für die Teilnahme eines Kindes an der KinderTraumZauberStadt KITRAZZA 2019 (nachfolgend bezeichnet als „Veranstaltung“). Mit der Anmeldung ihres Kindes zur Veranstaltung erkennen der/die Sorgeberechtigten die Geltung dieser Teilnahmebedingungen für die Teilnahme des Kindes an der Veranstaltung an.

Die Veranstaltung ist ein Ferienangebot für Kinder zwischen 7 und 10 Jahren. Die Veranstaltung findet in der Zeit vom **08.07.2019 bis 19.07.2019** auf einer Freifläche in Dresden statt. In der Veranstaltung können Kinder ihre eigene Stadt bauen. Sie können sich ausprobieren, Kochen und Backen, Fußball spielen, mit Holz und Werkzeug Buden bauen, Theater spielen und vieles mehr.

Die Veranstaltung wird von der Outlaw gemeinnützige Gesellschaft für Kinder- und Jugendhilfe mbH (Outlaw gGmbH), Klarastraße 1, 01099 Dresden, durchgeführt.

Im Rahmen der Veranstaltung werden die folgenden Leistungen erbracht:

- Die Kinderstadt hat wochentags von 9 bis 16 Uhr geöffnet.
- Die Kinder werden von geschulten KinderStadtMitarbeiter\*innen (KIMAs) betreut.
- Die Kinder erhalten täglich ein Vesper, ein Mittagessen und Getränke.
- Ein Erwachsenengarten lädt zum Verweilen beim Abgeben und Abholen der Kinder ein.

## **2. Anmeldung**

(1) An der Veranstaltung können Kinder aus Dresden teilnehmen. Bei ausreichenden Platzkapazitäten können Kinder aus dem unmittelbaren Umland von Dresden angemeldet werden. Die Teilnahme erfolgt dann auf Grund einer Einzelfallentscheidung. Die Kinder müssen ein Alter von sieben haben und dürfen nicht älter als zehn Jahren sein. Die Mindestteilnahmedauer beträgt eine Woche.

(2) Für die Anmeldung eines Kindes ist das Formular „Verbindliche Anmeldung KITRAZZA 2019“ zu verwenden. Mit der Abgabe des ausgefüllten und unterzeichneten Formulars bieten die Sorgeberechtigten der Outlaw gGmbH sowohl im eigenen Namen als auch im Namen ihres Kindes den Abschluss eines Teilnahmevertrages verbindlich an. Mit der Annahme dieses Angebotes mittels Übersendung der Teilnahmebestätigung durch die Outlaw gGmbH kommt ein Teilnahmevertrag zwischen der Outlaw gGmbH einerseits und den Sorgeberechtigten und ihrem Kind (nachfolgend bezeichnet als Vertragspartner) andererseits zustande.

(3) Steht das Sorgerecht mehreren Personen zu, geht die Outlaw gGmbH in Fällen, in denen nur eine/ein Sorgeberechtigte(r) handelt, davon aus, dass diese/dieser von der/dem anderen Sorgeberechtigten zur Anmeldung des Kindes ermächtigt wurde. Erfolgt die

Anmeldung des Kindes in diesen Fällen im Namen beider Sorgeberechtigter geht die Outlaw gGmbH zudem davon aus, dass die/der andere Sorgeberechtigte die/den anmeldende(n) Sorgeberechtigte(n) hierzu bevollmächtigt hat.

### 3. Teilnahmebeitrag

(1) Der Teilnahmebeitrag bestimmt sich nach folgenden Kriterien:

	1. Woche	2. Woche	1. und 2. Woche
1. Kind	90 €	70 €	150 €
Geschwisterkind(er)	60 €	50 €	100 €

(2) Nach Erhalt der Teilnahmebestätigung ist der volle Teilnahmebeitrag innerhalb von 2 Wochen auf das folgende Konto zu überweisen:

Kontoinhaberin: Outlaw gGmbH

IBAN: DE21 8505 0300 0221 1745 67

BIC-/SWIFT-Code: OSDDDE81XXX

Verwendungszweck: **KITRAZZA 2019, Nachname Vorname** (des Kindes / der Kinder)

### 4. Kündigung durch die Vertragspartner

(1) Die Outlaw gGmbH räumt den Vertragspartnern abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen das Recht ein, die Teilnahmevereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

(2) Bezüglich der Verpflichtung, den Teilnahmebeitrag zu zahlen, gilt im Falle einer solchen Kündigung Folgendes: Bei einer Kündigung bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn sind nur 50% des Teilnahmebeitrages zu zahlen. Bei einer späteren Kündigung erfolgt keine Reduzierung des Teilnahmebeitrages, d. h. in diesen Fällen ist der volle Teilnahmebeitrag zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang der Kündigungserklärung bei der Outlaw gGmbH maßgeblich.

(3) Ebenfalls keine Reduzierung des Teilnahmebeitrages erfolgt dann, wenn das Kind ohne vorherige Kündigungserklärung ganz oder teilweise nicht an der Veranstaltung teilnimmt.

(4) Den Vertragspartnern bleibt es unbenommen, jederzeit einen/eine Ersatzteilnehmer\*in anzubieten.

### 5. Kündigung durch die Outlaw gGmbH, Leistungsänderungen

(1) Die Outlaw gGmbH kann den Teilnahmevertrag bis zu 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung kündigen, wenn die Mindestteilnahmezahl nicht erreicht wird. Der Teilnahmebeitrag wird in diesem Fall zurückerstattet.

(2) Die Outlaw gGmbH kann nach billigem Ermessen (vgl. § 315 BGB) Leistungsänderungen vornehmen (z.B. Änderungen des Programms, des Zeitplans, des Veranstaltungsorts). Diese Änderungen wird die Outlaw gGmbH schnellstmöglich auf den Webseiten der Veranstaltung (<https://www.kitrazza.de>) mitteilen und, soweit der Outlaw gGmbH E-Mail-Adressen bekannt sind, die Teilnehmer per E-Mail informieren. Änderungen dieser Art lassen die Verpflichtung zur Zahlung des Teilnahmebeitrags unberührt.

## **6. Kündigung aus wichtigem Grund**

(1) Das beiderseitige Recht, den Teilnahmevertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, bleibt unberührt.

(2) Ein wichtiger Grund, der die Outlaw gGmbH zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn

- die Vertragspartnern die vereinbarten Vertragsbedingungen auch nach einer vorangegangenen Abmahnung nicht einhalten, insbesondere, wenn sie ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen;
- Kinder den Anordnungen der Mitarbeiter\*innen der Outlaw gGmbH mehrfach oder in grober Weise zuwider handeln;
- Kinder das Miteinander in der Veranstaltung erheblich beeinträchtigen z. B. in dem sie Handlungen wie Körperverletzung, Diebstahl, mutwillige Sachbeschädigung begehen;
- die Durchführung der Veranstaltung infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird.

(3) Sind die Gründe, die zu einer fristlosen Kündigung durch die Outlaw gGmbH führen, durch die Vertragspartner zu vertreten, bleibt der Anspruch der Outlaw gGmbH auf Zahlung des Teilnahmebeitrags unberührt. Im Übrigen, d. h. insbesondere im Hinblick auf etwaige Schadensersatzansprüche der Parteien gelten die gesetzlichen Regelungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen.

## **7. Erkrankungen und Besonderheiten**

(1) Kinder, die erkrankt sind, insbesondere an ansteckenden Krankheiten, dürfen an der Veranstaltung nicht teilnehmen. Die Sorgeberechtigten haben die Outlaw gGmbH über Erkrankungen ihres Kindes, insbesondere bei Infektionskrankheiten, umgehend zu informieren. In Zweifelsfällen ist die weitere Teilnahme an der Veranstaltung nur mit einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung möglich. Allergien, Lebensmittelunverträglichkeiten und chronische bzw. dauerhafte Erkrankungen sind der Outlaw gGmbH bei der Anmeldung mitzuteilen. Die Gabe von Medikamenten durch Mitarbeiter\*innen der Outlaw gGmbH ist nicht möglich.

(2) Um zu gewährleisten, dass während der Teilnahme an der Veranstaltung pädagogisch richtig auf das Kind eingegangen werden kann, sollen mit der Anmeldung des Kindes etwaige Besonderheiten des Kindes wie z. B. Verhaltensauffälligkeiten, ADS/ADHS, mitgeteilt werden.

(3) Die vorstehend angesprochenen Gesundheitsdaten sowie die im Anmeldeformular abgefragten Gesundheitsdaten dienen ausschließlich den vorstehend genannten Zwecken sowie dazu, einen Rettungsdienst/Notarzt im Notfall entsprechend informieren zu können. Anderweitige Pflichten, d. h. insbesondere Handlungspflichten der Outlaw gGmbH ergeben sich aus der Abfrage dieser Gesundheitsdaten nicht. Insbesondere ist die Outlaw gGmbH nicht zu Gabe von Medikamenten verpflichtet.

## **8. Aufsichtspflicht und Abholung**

(1) Mit der Übergabe des Kindes an die anwesenden Mitarbeiter\*innen der Outlaw gGmbH übertragen die Sorgeberechtigten jeweils die Aufsichtspflicht während der Zeit der Betreuung auf die Mitarbeiter\*innen. Den Anweisungen der Mitarbeiter\*innen ist unbedingt Folge zu leisten. Hierauf sind die Kinder vor der Teilnahme durch die Sorgeberechtigten hinzuweisen.

(2) Die Sorgeberechtigten sind gehalten, Ihre Kinder pünktlich nach Ende der Veranstaltung abzuholen. Wenn ein Kind nicht durch die Sorgeberechtigten selbst abgeholt wird oder allein nach Hause gehen darf, ist dies den anwesenden Mitarbeiter\*innen der Outlaw gGmbH vorher für den jeweiligen Tag schriftlich mitzuteilen.

## **9. Haftung der Outlaw gGmbH und ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen**

(1) Die Outlaw gGmbH haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden.

(2) Für Schäden, die nicht von Abs. 1 erfasst werden, und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet die Outlaw gGmbH nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben, ist diese Schadensersatzhaftung aber auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(3) Die Outlaw gGmbH auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht werden, soweit die Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist. Auch insoweit ist die Schadensersatzhaftung aber auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(4) Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen; dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung.

(5) Soweit die Haftung der Outlaw gGmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

## **10. Datenschutz**

(1) Die Outlaw gGmbH sichert zu, die einschlägigen Datenschutzbestimmungen, d. h. insbesondere die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung einzuhalten. Im Hinblick auf die Art und Weise der Verarbeitung personenbezogener Daten und die den Sorgeberechtigten bzw. dem Kind insoweit zustehenden Rechte wird auf das als Anlage beigefügte Merkblatt verwiesen.

(2) Bezüglich der Aufnahme von Fotos und Videos sowie deren Verwendung durch die Outlaw gGmbH wird auf die als weitere Anlage beigefügte Einwilligungserklärung verwiesen.

## **11. Anzeige von Mängeln, Anerkennnisse**

(1) Etwaige Mängel bei der Durchführung der Veranstaltung sind den anwesenden Mitarbeiter\*innen der Outlaw gGmbH unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Mitarbeiter\*innen der Outlaw gGmbH sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche gegen die Outlaw gGmbH anzuerkennen.

## **12. Sonstiges**

(1) Die Sorgeberechtigten sind für angemessene Kleidung, Schuhe sowie ggf. Sonnen- oder Regenschutz ihrer Kinder verantwortlich. Insoweit ist u.a. zu beachten, dass es aufgrund Art der Angebote, die im Rahmen der Veranstaltung durchgeführt werden, zu Verschmutzungen und Beschädigungen an Kleidung und Schuhen kommen kann.

(2) Wertgegenstände, Geld, Telefone, Schmuck und Armbanduhren sollten zuhause bleiben. Eine Möglichkeit zur Verwahrung solcher Gegenstände bzw. eine Möglichkeit, diese einzuschließen, besteht in der Veranstaltung nicht. Zudem sollte auf das Mitbringen und den Verzehr von Süßigkeiten und Kaugummis verzichtet werden.

(3) Den Vertragspartner wird empfohlen, sich zur Beschaffung weiterer Informationen über die Durchführung der Veranstaltung die auf den Webseite der Veranstaltung veröffentlichten FAQ (<https://www.kitrazza.de/faq/>) durchzulesen.

## **13. Ausschlussfrist**

(1) Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis und solche, die mit dem Vertragsverhältnis in Verbindung stehen (einschließlich deliktischer Ansprüche), müssen von den Vertragspartnern oder der Outlaw gGmbH innerhalb einer Ausschlussfrist von drei

Monaten gerechnet ab Fälligkeit mindestens in Textform (§ 126b BGB) geltend gemacht werden. Ansprüche, die nicht innerhalb der Ausschlussfrist geltend gemacht werden, verfallen, d. h. die Versäumung der Ausschlussfrist führt zum Verlust des Anspruchs.

(2) Die Ausschlussfristen der Absätze Abs. 1 und 2 gelten nicht

- für Ansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- für Ansprüche wegen vorsätzlicher Pflichtverletzungen sowie
- für Ansprüche auf die nicht verzichtet werden kann.

#### **14. Schriftformerfordernis, anwendbares Recht**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Teilnahmevertrages sowie Kündigungserklärungen bedürfen der Schriftform. Fax und E-Mail wahren dabei die Schriftform in diesem Sinne.

(2) Auf das Vertragsverhältnis zwischen den Vertragspartnern und der Outlaw gGmbH findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.